

(2) Der Veranstalter hat einen verantwortlichen Leiter festzulegen, der ihm gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Flugveranstaltung verantwortlich ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Flugveranstaltung am Veranstaltungsort ständig anwesend zu sein. Bei Flugtagen hat der Veranstalter eine Führungsgruppe zu bilden, die beim Auftreten von Fluggefährdungen und bei Flugvorkommnissen den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Rettung, medizinischen Sicherstellung und Bergung führt.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Luftfahrzeughalter bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit am Boden zu unterstützen.

(4) Sind mehrere Luftfahrzeughalter an der Flugveranstaltung beteiligt, so hat der Veranstalter einen verantwortlichen Luftfahrzeughalter und einen verantwortlichen Flugleiter festzulegen.

(5) Bei Flugveranstaltungen als Teil einer anderen Veranstaltung hat der Veranstalter Programmteile, die am Boden durchgeführt werden, mit den verantwortlichen Luftfahrzeughaltern und dem verantwortlichen Flugleiter abzustimmen. Programmteile am Boden, die zur Gefährdung der Flugsicherheit führen können, sind verboten.

§ 5

Pflichten des Luftfahrzeughalters

(1) Der Luftfahrzeughalter hat dem Veranstalter alle erforderlichen Angaben für den Antrag auf Genehmigung der Flugveranstaltungen zu übergeben.

(2) Bei Flugveranstaltungen ist nur Luftfahrtpersonal einzusetzen, das die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen besitzt und einen gefestigten Trainingszustand hat.

(3) Vor Flugveranstaltungen sind an den zum Einsatz vorgesehenen Luftfahrzeugen und anderem Luftfahrtgerät erweiterte Flugsicherheitskontrollen durchzuführen und dem Veranstalter nachzuweisen. Ihr Inhalt und Umfang ist vom Luftfahrzeughalter festzulegen.

(4) Für Flugveranstaltungen sind erforderliche Wetterbedingungen für die Varianten ihrer Durchführung vom Luftfahrzeughalter festzulegen.

(5) Bei Flugveranstaltungen sind dem Veranstalter vom Luftfahrzeughalter der Vorführungsraum sowie die An- und Abflugsektoren und der Zuschauerbereich vorzugeben.

§ 6

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen gemäß § 3 Absätze 2 und 4 sind spätestens 5 Wochen vor Beginn der Flugveranstaltung beim Ministerium für Verkehrswesen; Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, einzureichen. Die Anträge haben die Angaben gemäß Anlage zu enthalten.

(2) Mit der Antragstellung hat der Veranstalter zu bestätigen, daß die erforderliche Absicherung der Flugveranstaltung mit den zuständigen staatlichen Organen vereinbart wurde. Für Flugtage ist zusätzlich die Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung vorzulegen.

(3) Die Anzeige der sonstigen flugsportlichen Wettkämpfe hat 14 Tage vor Beginn der Wettkämpfe beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, zu erfolgen. *

§ 7

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 4 und 6 über die Erteilung von Genehmigungen und Auflagen kann

Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen einzulegen.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Verkehrswesen zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Minister für Verkehrswesen entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 8

Erlaß von Folgebestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1966 über die Genehmigung von Flugveranstaltungen (GBl. II Nr. 16 S. 87) außer Kraft.

• Berlin, den 1. Juni 1989

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Arndt
Minister für Verkehrswesen

Anlage

zum § 6 vorstehender Verordnung

Inhalt des Antrages für die Durchführung von Flugveranstaltungen

1. Name und Anschrift des Veranstalters
2. Namen und Anschriften der beteiligten Luftfahrzeughalter
3. Anlaß der Veranstaltung
4. Datum und zeitliche Dauer der Flugveranstaltung und der Geschlossenheitsproben
5. Veranstaltungsort oder Flugplatz
6. Verantwortlicher des Veranstalters, verantwortlicher Flugleiter, Wettkampfleiter